



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) im Landkreis Rottweil

Inhalt

Ab- schnitt	Thema	Seite
1.	Allgemeines, Geltungsbereich, Form von Erklärungen	3
2.	Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers	3
3.	Pflichten des Unternehmers	4
4.	Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)	4
5.	Arbeitskräfte	4
6.	Arbeitsmittel	5
7.	Ausführung der Arbeiten	5
8.	Pflichten der zuständigen unteren Forstbehörde	5
9.	Pflichten des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin und der zuständigen unteren Forstbehörde	5
10.	Abnahme und Abrechnung	5
11.	Überprüfung durch die zuständige untere Forstbehörde und/oder den/die Waldbesitzer/-in	6
12.	Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund	6
13.	Haftung	7
14.	Vertragsstrafen	7
15.	Gerichtsstand	7
16.	Salvatorische Klausel	7
17.	Weitere Bestimmungen	8

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Form von Erklärungen

- 1.1** Die AGB-F gelten für alle Werkverträge, die mit Lohnunternehmen (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) für die Bewirtschaftung von Kommunal- und Privatwäldern abgeschlossen werden. Die Nutzung der AGB-F muss schriftlich fixiert sein. Bei Nutzung der AGB-F sind sie Bestandteil dieser Verträge.
Die PEFC-Standards für Deutschland und die FSC-Prinzipien für Deutschland sowie die Leitlinie des Deutschen Forst-Zertifizierungsrats (DFZR) für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin in den regionalen Rahmen sind in die AGB-F integriert.
- 1.2** Die AGB-F gelten nur, wenn der Unternehmer auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3** Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die AGB-F in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Unternehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- 1.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Unternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-F. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin oder der zuständigen unteren Forstbehörde empfehlenswert.
- 1.5** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin und des Unternehmers in Bezug auf den Vertrag, sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der/die beauftragende Waldbesitzer/-in durch Rücksprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der/die Waldbesitzer/-in in Kenntnis der AGB des Unternehmers Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.7** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-F nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Verbindliche Erklärungen und Nachweise des Unternehmers

- 2.1** Mit der Unterschrift des Vertrages über Forstbetriebsarbeiten erklärt der Unternehmer, dass
1. er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Beiträgen und Abgaben nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt,
 2. über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und sich sein Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 3. er Mitglied in der Berufsgenossenschaft ist (Bei Unternehmern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, ist der zuständige Unfallversicherungsträger zu benennen.),
 4. für die eingesetzten Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten alle erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen,
 5. gegen ihn wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten zwei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen und keine Geldbuße von mehr als 2.500 EUR verhängt worden ist,
 6. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden, mindestens 1.000.000 EUR für Sachschäden und mindestens 100.000 EUR für Vermögensschäden besteht,

7. der/die Waldbesitzer/-in oder die zuständige unter Forstbehörde Erkundigungen über seine Zuverlässigkeit beim Unfallversicherungsträger einholen kann.

2.2 Ist der/die Waldbesitzer/in zertifiziert nach PEFC Deutschland e.V. und/oder FSC Deutschland e.V. muss der Unternehmer für die vereinbarten Forstbetriebsarbeiten über Dienstleistungszertifikate verfügen, die den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems entsprechen. Der Nachweis hierüber ist vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

3. Pflichten des Unternehmers

3.1 Der Unternehmer kann sich vor Ort durch einen von ihm bestellten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschenden Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Unternehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail) der zuständigen unteren Forstbehörde mit. Der Einsatzleiter muss ständig erreichbar sein. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

3.2 Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer ist verpflichtet, die eingerichtete Sperrung laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Die Sperrung hat angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Wege sind vor Aufhebung der Sperrung freizuräumen. An- oder abgesägte Bäume (Hänger) müssen bis zu diesem Zeitpunkt zu Boden gebracht und von den Wegen geräumt sein.

3.3 Durch den Unternehmer veranlasste Arbeitsunterbrechungen sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

3.4 Den Anweisungen der zuständigen Revierleitung ist vom Unternehmer, seiner Beschäftigten oder Beauftragten (siehe 4.) in jedem Fall Folge zu leisten.

4. Weitergabe von Aufträgen (Einsatz von Subunternehmern)

Der Unternehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon nur mit vorheriger Rücksprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin an Subunternehmer weitergeben. Der Inhalt des Unterauftrags sowie Name und Anschrift des Subunternehmers sind der zuständigen unteren Forstbehörde zuvor schriftlich mitzuteilen.

Der Subunternehmer muss die Standards nach Ziffer 2.1 der AGB-F erfüllen und über die erforderlichen Dienstleistungszertifikate gemäß Ziffer 2.2 der AGB-F verfügen.

5. Arbeitskräfte

5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Fachkenntnis für die Waldarbeit einzusetzen. Für Arbeiten mit der Motorsäge müssen die Arbeitskräfte entsprechend den aktuell gültigen PEFC- und/oder FSC-Standards für Deutschland, je nach Zertifizierung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin, qualifiziert sein.

5.2 Eine ausreichende Verständigung mit den eingesetzten Arbeitskräften muss insbesondere zur Gewährleistung der Rettungskette sichergestellt sein.

5.3 Der Unternehmer und seine Arbeitskräfte sind für die Beachtung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen alleine verantwortlich. Arbeitsunfälle sind der zuständigen unteren Forstbehörde unverzüglich zu melden. Bei einer Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt ist die zuständige untere Forstbehörde und der/die Waldbesitzer/-in gegenüber den Arbeitskräften des Unternehmers weisungsberechtigt. Insbesondere sind sie auch befugt, die Arbeiten einzustellen.

6. Arbeitsmittel

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik (z.B. Anerkennung durch den Forsttechnischen Prüfausschuss des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik) und den geltenden Vorschriften entsprechen. Ebenso müssen sie in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand sein.

7. Ausführung der Arbeiten

- 7.1** Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen sind die als Vertragsbestandteil beigefügten „Allgemeine und spezielle Qualitätsanforderungen“ verbindlich.
- 7.2** Soweit die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist die zuständige untere Forstbehörde oder der/die Waldbesitzer/-in berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Unabhängig davon ist der Unternehmer verpflichtet, Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) zu entsprechen. Er hat die zuständige untere Forstbehörde darüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich, ist das Arbeitsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde und dem/der Waldbesitzer/-in so umzustellen, dass es den Qualitätsanforderungen (Nr. 7.1) entspricht.

8. Pflichten der zuständigen unteren Forstbehörde

- 8.1** Die zuständige untere Forstbehörde erteilt dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und weist ihn darin ein.
- 8.2** Die zuständige untere Forstbehörde schafft rechtzeitig die ihr obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist die zuständige untere Forstbehörde den Unternehmer in die von ihr getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette.

9. Pflichten des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin und der zuständigen unteren Forstbehörde

Der/die Waldbesitzer/-in und die zuständige untere Forstbehörde gestatten dem Unternehmer und dessen Beauftragte das Befahren der Waldwege des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin, des öffentlichen Waldes und der öffentlich gewidmeten Waldwege im notwendigen Umfang. Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sind entsprechend zu beachten.

10. Abnahme und Abrechnung

- 10.1** Der Unternehmer hat der zuständigen unteren Forstbehörde die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- 10.2** Die Leistung wird von der zuständigen unteren Forstbehörde gemeinsam mit dem Unternehmer ohne zusätzliche Vergütung abgenommen. Über die Abnahme wird ein von der zuständigen unteren Forstbehörde und dem Unternehmer zu unterzeichnendes Protokoll (Abnahmeprotokoll im Arbeitsauftrag) gefertigt, in dem gegebenenfalls festgestellte Mängel festgehalten werden.
- 10.3** Sobald die Grundlagen zur Erstellung der Rechnung (z.B. Holzmasse, Stückzahl) vorliegen, stellt sie die zuständige untere Forstbehörde oder der/die Waldbesitzer/-in dem Unternehmer unverzüglich zur Verfügung.
- 10.4** Die Bezahlung der Leistung erfolgt erst, wenn eine den tatsächlichen Aufwand nachweisende und dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung in zweifacher Ausfertigung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze auf den/die Waldbesitzer/-in ausgestellt wird.
- 10.5** Der Unternehmer kann bei Arbeiten mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 2.500,- EUR auf schriftliche Anforderung Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des kalkulierten Gesamtwertes für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen erhalten. Vertragsgemäß ist die Leistung, wenn sie erforderlich und im Wesentlichen mangelfrei ist und der Unternehmer die Absicht hat, das Werk zu Ende zu führen.

11. Überprüfung durch die zuständige untere Forstbehörde und/oder den/die Waldbesitzer/-in

11.1 Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB-F und der „Allgemeine und spezielle Qualitätsanforderungen“ kann von der zuständigen unteren Forstbehörde und dem/der Waldbesitzer/-in jederzeit und unangemeldet überprüft werden. Der Unternehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten zu dulden.

11.2 Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, Hydraulik- und Sägekettenhaftöle sowie Kraftstoffe durch die zuständige untere Forstbehörde oder durch den/die Waldbesitzer/-in oder durch eine von der zuständigen unteren Forstbehörde oder des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin beauftragte Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann eine Probeentnahme beinhalten. Werden unerlaubte Öle oder Kraftstoffe nachgewiesen, trägt der Unternehmer die Kosten für Probeentnahme und Untersuchung.

12. Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig fertig gestellt, so ist der/die Waldbesitzer/-in berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag darf erst erfolgen, wenn eine von der zuständigen unteren Forstbehörde mit Rücksprache des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin gesetzte angemessenen Nachfrist (Nachfristsetzung) abgelaufen ist.

Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Unternehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin gerechtfertigt ist.

Die aus dem Rücktritt resultierenden Mehrkosten des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin hat der Unternehmer zu ersetzen.

12.2 Bei Verstößen des Unternehmers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Qualitätsanforderungen nach Nr. 7.1 sowie die Nr. 2 bis 7 dieser AGB-F ist der/die Waldbesitzer/-in nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung durch die zuständige untere Forstbehörde oder den/die Waldbesitzer/-in berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12.3 Für den Fall, dass der Unternehmer eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt schuldhaft herbeigeführt hat, ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den/die Waldbesitzer/-in möglich.

12.4 Bei gravierenden Verstößen des Unternehmers, seiner Arbeitskräfte oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen oder Verkehrssicherungspflichten ist eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den/der Waldbesitzer/-in möglich.

12.5 Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden, wenn der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt oder der Leistungsumfang verringert wird.

12.6 Tritt der/die Waldbesitzer/-in zurück oder kündigt er/sie den Vertrag aus den vorgenannten Gründen, wird der Unternehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für die nächsten zwei Ausschreibungen, mindestens jedoch für den Zeitraum von 18 Monaten, ausgeschlossen bzw. als unzuverlässig angesehen.

12.7 Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nachdem der/die Waldbesitzer/-in von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

12.8 Auf Grund von regionalen sowie überregionalen Kalamitäten, kann der / die Waldbesitzer / -in vom Dienstleistungsvertrag ohne Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer zurücktreten.

12.9 Rücktrittserklärung, Kündigung und Abmahnung bedürfen der Schriftform.

13. Haftung

- 13.1** Der/die Waldbesitzer/-in, seine/ihr Bediensteten sowie alle Mitarbeiter/-innen der zuständigen unteren Forstbehörde haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Sach- und/oder Vermögensschäden, die dem Unternehmer entstanden sind.
- 13.2** Der Haftungsausschluss nach Ziff. 13.1 gilt ausdrücklich nicht für die Haftung der unter Ziff. 13.1 Begünstigten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss unter Ziff. 13.1 gilt zudem nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der nach Ziff. 13.1 Begünstigten, deren Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch die unter Ziff. 13.1 Begünstigten, deren Organe, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf die vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden beschränkt.
- 13.3** Der Unternehmer haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.4** Soweit der Unternehmer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er den/die Waldbesitzer/in sowie dessen/ihre Bediensteten sowie alle Mitarbeiter der zuständigen unteren Forstbehörde von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

14. Vertragsstrafen

Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der/die Waldbesitzer/-in für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen.

Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

15. Gerichtsstand

Ist der Unternehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder verfügt er nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin jeweils sachlich zuständige Gericht.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB-F ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff.).

17. Weitere Bestimmungen

- 17.1** Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- 17.2** Bestimmungen zum Datenschutz werden von der zuständigen unteren Forstbehörde bekannt gegeben.